

<b>Amtsgericht Spandau - Kirchengaustritte</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	2
<b>Sonstige Hinweise zum Standort</b> .....	2
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	2
<b>Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Einkommens</b> .....	3
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Amtsgericht Spandau - Kirchengaustritte

Amtsgericht Spandau

## Anschrift

Altstädter Ring 7  
13597 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90157 - 0

Fax: (030) 90157 - 444

Internet: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-spandau/>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-spandau/>

## Barrierefreie Zugänge



Den Behindertenparkplatz erreichen Sie über die Moritzstraße/ Münsingerstraße.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr sowie 15:00 - 18:00 Uhr jedoch nur nach  
vorheriger Terminvereinbarung

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Termine für Kirchengaustritte werden nur online vergeben.

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

S 5 (Haltestelle: S-Bahnhof Spandau)

### U-Bahn

U 7 (Haltestelle: U-Bhf. Rathaus Spandau)

### Bus

Linien 130, 134, 135, M45, 236, 237, 337, M32, M37, X33

## Sonstige Hinweise zum Standort

Die Anreise mit dem PKW wird über die Moritzstraße/ Münsingerstraße empfohlen.

## Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

# Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Einkommens

Hat eine unterhaltsberechtigte Person der Schuldnerin oder des Schuldners eigenes Einkommen, so können Sie als Gläubigerin/Gläubiger beantragen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Einkommens ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wird.

## Voraussetzungen

- **Das Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners ist gepfändet oder soll gepfändet werden**  
Sie können gleichzeitig mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder nach dessen Erlass beantragen, dass eine unterhaltsberechtigte Person ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wird.
- **Eine unterhaltsberechtigten Person hat eigene Einkünfte**  
Die Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person reichen ganz oder teilweise zur Deckung ihrer notwendigen Lebenshaltungskosten aus. Einkünfte können beispielsweise sein:
  - Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit
  - Einkünfte aus früherer Erwerbstätigkeit (Rente)
  - Vermögenseinkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Zinsen usw.)
  - Unterhaltszahlungen Dritter

## Erforderliche Unterlagen

- **schriftlicher Antrag**  
Sie müssen den Antrag schriftlich stellen und begründen. Haben Sie das Einkommen bereits gepfändet, müssen Sie das entsprechende Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses angeben.
- **Nachweise über Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person**  
Vorgelegt werden können zum Beispiel:
  - Lohn- oder Gehaltsnachweise
  - Bescheide der Sozialleistungsträger
  - die Vermögensauskunft der Schuldnerin oder des Schuldners, in der die entsprechende Angabe enthalten ist
  - andere Belege, die der Glaubhaftmachung dienen

## Gebühren

Die Antragstellung ist gebührenfrei.  
Für Zustellung und Kopien können Kosten entstehen.

## Rechtsgrundlagen

- **Antrag auf Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung gemäß § 850c Abs. 4 ZPO**

([http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_850c.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_850c.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. das Vollstreckungsgericht, welches den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.